

## 5. Marine und Schifffahrt.

Verordnungen,  
betreffend die Schifffahrts-Abgaben in den Bundes-See Staaten.

(Fortsetzung aus Nr. 23 und Schluß.)

### 3. Bremen.

Bekanntmachung,  
die Hafentariife betreffend.

Der Senat bringt, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß an Stelle der hiemit aufgehobenen Hafentariife vom 7. Juli v. J. die nachfolgenden Tariife der Hafengebühren in Geltung treten.

#### I. Tarif für die Hafengebühren zu Bremerhaven.

Hafengeld, Schiffe über 130 Kubikmeter:			
für einen Monat . . . . .	für den Kubikmeter	—	Mark 6 Pfennige,
„ zwei Monate . . . . .	„ „ „	—	„ 12 „
Kleinere Schiffe für einen Monat . . . . .	„ „ „	—	„ 5 „
„ für zwei Monate . . . . .	„ „ „	—	„ 10 „
Liegegeld für jeden ferneren Monat . . . . .	„ „ „	—	„ 1 „
Holzlöse monatlich . . . . .		6	70 „
Lahngeld . . . . .	für den Kubikmeter	—	„ 3 1/2 „
Schleusengeld . . . . .		8	30 „
Laßgeld am Geesüfer . . . . .	für den Kubikmeter	—	„ 1 „
„ jedoch nicht mehr als . . . . .		1	70 „
Nielholgeld . . . . .	für den Kubikmeter	—	„ 5 „
„ jedoch nie weniger als . . . . .		10	— „
Hafenlootsgeld, bis 250 Kubikmeter . . . . .		6	— „
„ über 250 bis 500 „ . . . . .		7	50 „
„ „ 500 „ 1200 „ . . . . .		11	50 „
„ „ 1200 „ 2000 „ . . . . .		15	50 „
„ „ 2000 „ 3000 „ . . . . .		18	— „
„ „ 3000 Kubikmeter und ozeanische Dampfer . . . . .		23	— „
Boothülfe, bis 250 Kubikmeter . . . . .		4	50 „
„ über 250 bis 500 Kubikmeter . . . . .		6	— „
„ „ 500 „ 1200 „ . . . . .		10	50 „
„ „ 1200 „ 2000 „ . . . . .		12	— „
„ „ 2000 „ 3000 „ . . . . .		16	50 „
„ „ 3000 Kubikmeter . . . . .		20	— „
oceanische Dampfschiffe . . . . .		40	— „
Verlegen der Schiffe, bis 600 Kubikmeter . . . . .		1	70 „
„ über 600 bis 1600 Kubikmeter . . . . .		3	30 „
„ „ 1600 Kubikmeter . . . . .		5	— „
Logergeld, per 20 Quadratmeter . . . . .		—	„ 30 „

25\*

## II. Tarif für Benutzung der Sheers und des großen Krahn's zu Bremerhaven.

Gewöhnliches Krabngelb per Tonne von 2000 Pfund . . . . .	—	Mark 28	Pfennige, .
Außerordentliche Abgabe für Benutzung der Sheers für Lasten			
bis 100 Zentner . . . . .	33	„	— „
über 100 bis 200 Zentner . . . . .	50	„	— „
„ 200 „ 300 „ . . . . .	100	„	— „
„ 300 „ 400 „ . . . . .	165	„	— „
„ 400 „ 500 „ . . . . .	250	„	— „
„ 500 „ 600 „ . . . . .	415	„	— „
„ 600 „ 700 „ . . . . .	665	„	— „
„ 700 „ 800 „ . . . . .	915	„	— „
„ 800 „ 1000 „ . . . . .	1330	„	— „
Für Ausheben und Einsetzen von Schiffsmasten in Schiffen			
bis 1200 Kubikmeter für jeden Mast . . . . .	50	„	— „
über 1200 bis 2000 Kubikmeter, für jeden Mast . . . . .	65	„	— „
über 2000 Kubikmeter, für jeden Mast . . . . .	84	„	— „

## III. Tarif für den Sicherheitshafen.

### Lafengelb in Winterlage:

a) für Seeschiffe und Küstenfahrzeuge:			
bis 85 Kubikmeter . . . . .	8	Mark	— Pfennige,
über 85 bis 170 Kubikmeter . . . . .	16	„	— „
„ 170 „ 250 „ . . . . .	20	„	— „
„ 250 „ 350 „ . . . . .	30	„	— „
„ 350 „ 500 „ . . . . .	50	„	— „
„ 500 Kubikmeter . . . . .	85	„	— „
für Fischerschuluppen u. s. w. . . . .	5	„	— „
b) für Wejertähne bis 170 Kubikmeter . . . . .	8	„	— „
über 170 bis 250 Kubikmeter . . . . .	12	„	— „
für größere Fahrzeuge, für jeden ferneren Kubikmeter . . . . .	—	„	5 „
c) für Dampfschiffe bis 30 Meter Länge . . . . .	35	„	— „
„ „ „ über 30 bis 40 Meter Länge . . . . .	42	„	50 „
„ „ „ 40 Meter Länge . . . . .	50	„	— „
d) für oberländische Fahrzeuge:			
für einen Schiffsbod . . . . .	14	„	— „
„ „ „ Hinterhang . . . . .	12	„	— „
„ „ „ großen Schiffsbullen . . . . .	10	„	— „
„ „ „ kleinen . . . . .	8	„	— „
„ ein Moor- oder Lattenschiff . . . . .	1	„	50 „
e) für Sandschiffe . . . . .	1	„	50 „
für ein Holzloß, für 50 D.-Meter . . . . .	2	„	— „

## IV. Tarif für den Oberweser-Hafen.

### Lafengelb:

für einen Schiffsbod . . . . .	14	Mark	— Pfennige,
„ „ „ Hinterhang . . . . .	12	„	— „



für einen großen Schiffsbullen . . . . .	10	Mark	—	Pfennige
„ „ „ kleinen „ . . . . .	8	„	—	„
„ ein großes Dielen- oder Moorſchiff . . . . .	1	„	50	„
„ „ „ kleines „ „ . . . . .	1	„	—	„
„ „ Dampffchiff . . . . .	50	„	—	„
„ das Deffnen der Brücke . . . . .	3	„	50	„

V. Tarif für den Holzhafen am Sautenthor.

Für ein Holzſtoß, ſowie für Flöße von oſſeciſchem Kantholze  
für 50 Quadrat-Meter . . . . . 2 Mark — Pfennige  
als Minimum.

Befchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats vom 14. Februar und bekannt gemacht  
am 23. Februar 1873.

4. Hamburg.

V e r o r d n u n g ,

betreffend die Erhebung des Tonnengelbes nach Kubikmetern.

Der Senat hat in Uebereinkſtimmung mit der Bürgerſchaft beſchloſſen und verkündet hierdurch als Geſez:

§. 1.

Das Tonnengelb iſt vom 1. Januar 1873 an für die hieſelbſt ankommenden Seefchiffe nach dem Netto-Raumgehalt derſelben und zwar mit 10 Pfennig Reichsmünze per Kubikmeter zu entrichten.

§. 2.

Die beſtehenden Modifikationen und Ausnahmen in Betreff der Entrichtung des Tonnengelbes bleiben unverändert, nämlich:

I. Die Hälfte des Tonnengelbes, alſo 5 Pfennig Reichsmünze per Kubikmeter, wird entrichtet:

1. Für ankommende Seefchiffe, welche nichts geladen haben, als: Thieriſche Abfälle (Knochen, Hüfen, Klauen, Gedärme und Blut), Bauholz, leere Bouteillen, Brennholz, Cement, Cementſeine, Sichorienwurzeln, Dachpfannen, Dünger, Eis, Eichenborke, Eichenlohe, Erde, Flieſen, Floren, Gips, Glaſſcherben, Guano, Heringe, Holzſtohlen, Kalk, Kalkſeine, Klinker, Knochenſchaum, Knochenſchwärze, Kreide, leere Krüge, Mauerſeine, Salz, Sand, Schiefer, Schlachtvieh, Stabholz, Steine, Larras, Thon, ordinäre Töpferwaaren, Torf, Traßſeine, Tuſſſeine, Zuckerschaum.
2. Für alle 120 Kubikmeter und darunter haltenden Seefchiffe.
3. Für alle nicht aus See hier eintreffenden Schiffe, die ſewwärts mit Ladung wieder abgehen.
4. Für alle Seefchiffe, welche außer Steinkohlen, Zinders, Roaks und Patent ſuol, noch andere Waaren zum Werthe von höchſtens 500 Mark Reichsmünze beigegeben haben, wenn ſie in Ballaſt von hier abgehen.
5. Für alle ſewwärts kommenden Schiffe, welche nichts als Ballaſt, Steinkohlen, Zinders, Roaks und Patent ſuol geladen haben, wenn ſie mit Ladung von hier abgehen.



II. Ganz frei vom Tonnengeld sind:

1. Alle Schiffe, welche nichts als Ballast, Steinkohlen, Zinders, Koaks und Patent fuel geladen haben, wenn sie in Ballast von hier abgehen.
2. Die von Grund aus auf Hamburgischem Gebiete neu erbauten Seeschiffe, jedoch nur für die direkte Rückkehr auf hier von dem Bestimmungsorte ihrer ersten Ausreise.
3. Die hiesigen Wallfisch- und Robbenfänger, insofern dieselben ausgehend nur zum Fange ausgerüstet sind und nachgewiesen wird, daß die eingehende Ladung lediglich aus Produkten ihres eigenen Fanges besteht.
4. Seeschiffe, welche nur auf hier kommen, um auf hiesigen Werften verjimmert zu werden, wenn sie nach vollendeter Reparatur sofort wieder ohne Ladung von hier abgehen. Luftfahrzeuge (Zachten), mögen sie Jachtclubs oder einzelnen Privatpersonen gehören, wenn sie ohne Ladung hier ankommen und ohne Ladung von hier abgehen.
5. Seeschiffe, welche wegen Eisgangs, Unwetters oder Havarie wieder auf hier zurückkehren, nachdem bereits für diese Reise Tonnengeld entrichtet worden, falls sie mit derselben Ladung wieder ausgehen.
6. Fahrzeuge, die mit Fischen, Austern, Hummern u. s. w. aus See kommen, so wie Schiffe zur Beförderung von Passagieren nach und von Helgoland, Föhr und Norberney, so lange und soweit sie nur zu diesem Zwecke verwendet werden.

§. 3.

Die Sorge für die Erhebung und die Kontrolirung des Tonnengeldes liegt der Deputation für indirekte Steuern und Abgaben ob.

Jede Verfürgung der Abgabe oder Umgehung der angeordneten Kontrollen wird, abgesehen von der etwa begründeten strafrechtlichen Verfolgung, mit Ordnungsstrafen von 1 bis 50 Mark Reichsmünze belegt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 10. Januar 1873.

Die in Helsingfors publizierte Kaiserlich russische Verordnung vom 2. April d. Js., die Umrechnung verschiedener Tragfähigkeits-Angaben der Schiffe in finnische Schwere Lasten betreffend, lautet in deutscher Uebersetzung wie folgt:

Wir Alexander II. von Gottes Gnaden, Kaiser und Selbstherrscher aller Rußen, Zsar von Polen, Großfürst von Finnland &c. &c.

thun zu wissen, daß die unserer gnädigen Verordnung, gegeben am 9. Mai 1870 betreffend das Noths- und Feuermessen in Finnland, beigelegte Tabelle, anweisend wie die Trächtigkeit der an einigen Orten in Auslande vermessenen Schiffe, in finnischen schweren Lasten berechnet werden soll, nunmehr, wie uns unterthänigst gemeldet worden ist, in Betracht veränderter Umstände, theils unvollständig, theils unrichtig befunden worden ist. Wir haben deshalb auf einen gleichzeitig unterthänigst gemachten Vorschlag für gut befunden in Gnaden zu verordnen, daß die obengenannte Tabelle nicht mehr angewendet, und die Trächtigkeit der ausländischen Schiffe, welche mit Messbrief oder

Register versehen sind, fernerhin nach der beigelegten veränderten Tabelle in finnischen schweren Lasten berechnet werden soll.

Dies allen Beteiligten zur unterthänigsten Nachachtung.

Helsingfors den 2. April 1873.

In Seiner Kaiserlichen Majestät höchem Namen, Sein für Finnland  
eingesetzter Senat.

E. af Torstelles.

A. Furuhjelm.

S. G. Antell.

D. Molander.

Oskar Normén.

A. Meckelin.

V. von Haartman.

Tabelle,

welche das Verhältniß zwischen den ausländischen Schiffsmaassen und finnischen schweren Lasten ausweist.

Nationalität des Schiffes.	Ausländische Maasse.	Finnische schwere Lasten.
Rußland.	1 Last (= 120 pud) ist gleich mit . . . . .	0.80
Schweden.	1 Neulast (= 100 Zentner) . . . . .	1.74
Norwegen.	1 Kommerslast . . . . .	1.06
Dänemark.	1 do. . . . .	1.06
	1 Registerton <sup>1)</sup> . . . . .	0.84
Deutsches Reich.	1 Schiffslast (= preussische Normallast à 40 Zentner) . . . . .	0.82
	1 Tonne (= 20 Zentner) . . . . .	0.41
	1 Registerton (= 2.83 Kubikmeter) <sup>2)</sup> . . . . .	0.84
	1 Kommerslast à 52 Zentner (in Schleswig und Holstein) . . . . .	1.06
Alte Maasse	1 do. à 60 Zentner (Lübeck, Hamburg, Bremen) . . . . .	1.22
	1 do. à 70 Zentner (in Mecklenburg) . . . . .	1.45
Großbritannien.	1 Registerton (= 100 Kubikfuß) . . . . .	0.84
Verein. Staaten von Amerika.	1 do. . . . .	0.84
Niederlande.	1 Last . . . . .	0.99
	1 Tonne . . . . .	0.82

<sup>1)</sup> Für Schiffe, welche nach dem 1. Oktober 1867 vermessend sind.

<sup>2)</sup> Für Schiffe, welche nach dem 1. Januar 1873 vermessend sind.



Nationalität des Schiffes.	Ausländische Maße.	Finnische schwere Lasten.
Belgien.	1 Tonneau . . . . .	0.88
Frankreich.	1 Tonneau registre . . . . .	0.84
Spanien.	1 Tonelade . . . . .	0.84
Portugal.	1 do. . . . .	0.45
Italien.	1 Tonelate . . . . .	0.88
Oesterreich.	1 Tonne (= 20 Zentner) . . . . .	0.46
Griechenland.	1 Registrier-tonn . . . . .	0.54
	1 Tonne . . . . .	0.65

**Anweisung.**

Die Zahl, welche die Lasten oder Tonanzahl der ausländischen Schiffe angiebt, muß mit der in der letzten Kolonne der vorstehenden Tabelle angegebenen Zahl multipliziert werden. Das Produkt, welches mit Weglassung der beiden letzten Ziffern oder Decimalen durch die nächste ganze Zahl ausgedrückt wird, zeigt die Trächtigkeit des Schiffes in finnischen Lasten.

Mit den nächsten See-steuermänn-Prüfungen für große Fahrt wird bei den Navigations-schulen

1. in Barth am 17. Juli d. Js.,
2. " Stralsund am 28. Juli d. Js.,
3. " Grabow a/D. am 7. August d. Js.,
4. " Danzig " 16. " "
5. " Memel " 29. " "
6. " Pillau " 8. September " d. Js.

begonnen werden.

**Fehler-Berichtigung.**

In dem Verzeichnisse der deutschen Schiffsregister-Behörden — Nr. 19 des Centralblattes, Seite 155, Zeile 3 von unten — muß es hinter Ziffer 21 heißen:

„Die Senatskommission für Schiffsahrts-Angelegenheiten zu Bremen“

statt:

„Die Kommission des Senats für Reichs- und auswärtige Angelegenheiten zu Bremen“.

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Inhaber Otto Loewenstein. — Druck von F. Hoffschlager in Berlin.

